VERORDNUNG (EWG) Nr. 130/91 DER KOMMISSION

vom 18. Januar 1991

über die Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen für die Einfuhr von Reis in Portugal

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 252 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 45/91 der Kommission vom 8. Januar 1991 mit den Durchführungsmodalitäten für den im Reissektor geltenden ergänzenden Handelsmechanismus bei Einfuhren nach Portugal [1], beläuft sich die Zielmenge für den Zeitraum bis zum 28. Februar 1991 auf 10 000 Tonnen.

Die der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88 [3], allein für den ersten Arbeitstag nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 45/91 mitgeteilten Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen für die Einfuhr von Reis in Portugal entsprechen der genannten Zielmenge. Zur Verhütung von Störungen des portugiesischen Reismarktes sollten deshalb Sondermaßnahmen getroffen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erteilung von EHM-Lizenzen wird für die ab 15. Januar 1991 gestellten Anträge ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Januar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 6 vom 9. 1. 1991, S. 14.
[2] ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.